



2024-0.912.875

# Bescheid

## I. Spruch

- Der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBI. I Nr. 190/2021 idF BGBI. I Nr. 75/2024, für den Zeitraum vom 06.03.2025 bis zum 05.03.2026 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „FREISTADT 2 (BG/BRG) 106,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Freistadt, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Programmschema für Schüler, Eltern und Lehrer des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Freistadt (BG/BRG Freistadt). In verschiedenen Sendeflächen sind Musiksendungen, Projektarbeiten der Unter- und Oberstufe, Interviews, Informationssendungen sowie Beiträge von Schülern, Eltern und Lehrern vorgesehen. Das Musikprogramm ist großteils nicht formatiert und richtet sich an Schüler, Lehrer, Eltern von Schülern und die Einwohner von Freistadt als Hörerzielgruppe.

- Der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 2 und 5 Z 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: 2024-0.912.875 einzuzahlen.



## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.12.2024 beantragte die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt, vertreten durch die hierzu Bevollmächtigten A und B, die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Ausbildungsradios „RADIUS 106,6“ für den Zeitraum vom 04.03.2025 bis zum 03.03.2026.

Mit Schreiben vom 20.12.2024 wurde die Vollmacht für A und B eingebracht sowie der beantragte Zeitraum auf den 06.03.2025 bis zum 05.03.2026 abgeändert.

Am 07.01.2025 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des eingereichten technischen Konzepts.

Am 14.01.2025 legte der Amtssachverständige das diesbezügliche technische Gutachten vor, wonach die technische Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität weiterhin gegeben sei und einer Bewilligung für ein weiteres Jahr aus frequenztechnischer Sicht nichts entgegenstehe.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

#### 2.1. Zur Antragstellerin

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verordnung gemäß § 128c Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. 242/1962, vom 29.10.2002, zuletzt geändert mit Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 26.05.2014, kundgemacht, dass am BG/BRG Freistadt eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit namens Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt besteht. Geschäftsführerin ist C. Mit schriftlicher Vollmacht vom 18.12.2024 wurden A und B bis auf Widerruf dazu ermächtigt, in allen Belangen des Ausbildungsradios tätig zu werden.

Der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt wurden bereits in den vergangenen Jahren Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt. Zuletzt wurde der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt mit Bescheid der KommAustria vom 24.01.2025, KOA 1.102/24-003, eine am 05.03.2025 endende Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk bewilligt.

#### 2.2 Zum funktionalen Zusammenhang mit einer Ausbildungseinrichtung und dem beantragten Programm



Das Schulradio, welches keine kommerziellen Interessen verfolgt, dient als Artikulationsfläche für Schüler, Eltern und Lehrer, um die Schule nach außen zu öffnen. Es soll die Schüler des BG/BRG Freistadt mit dem Medium Radio vertraut machen, wobei die zur Erlangung der dazu notwendigen Kenntnisse erforderlichen Unterrichtsstunden in den Stundentafeln verankert sind. Zu diesem Zweck gibt es die unverbindlichen Übungen „Radiokids“ und „Radiophysik“ sowie auch die Wahlpflichtfächer „Radio“ und „Media Literacy“.

Das „modериerte“ Programm entsteht im Rahmen des Unterrichts (Medienerziehung in allen Gegenständen) und in der Freizeit von Schülern, die sich zu Redaktionsteams zusammenfinden. Die Sendungen werden während des Tages bzw. am Abend live ausgestrahlt und je nach Programmerfordernis zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Die restliche Sendezeit wird mit Musikblöcken aufgefüllt. Die Hörerzielgruppe sind Schüler, Lehrer, Eltern von Schülern und die Einwohner von Freistadt.

Seit dem Schuljahr 2013/2014 ist der Fokus des BG/BRG Freistadt auf umfassende Medienerziehung gerichtet. Der Schwerpunkt „Media Literacy“ ist mit dem Schulradio verbunden, was eine Symbiose von Schule und Schulradio voraussetzt.

Die Sendungen werden wie folgt beschrieben:

- „Cappuccino“: Eine 25-minütige Informationsmorgensendung von Montag bis Freitag vor Unterrichtsbeginn mit Nachrichten aus der Welt, der Region und der Stadt Freistadt. Ankündigungen aus der Schule und dem schulischen Umfeld. Schüler von der Unter- bis zur Oberstufe gestalten mit betreuenden Lehrkräften diese Sendung im Wechsel der Moderationsteams.
- „Radiokids“: Eine Sendung, in der Schüler der 1. und 2. Klassen das Radiomachen erlernen. Die Betreuung erfolgt durch B in der unverbindlichen Übung „Radiokids“.
- „Media Literacy“: Eine Sendungsplattform mit Beiträgen, die im Rahmen des Unterrichts entstanden sind. Die Beiträge kommen aus dem radiobezogenen schulautonomen Wahlpflichtgegenstand „Media Literacy“ der 6. und 7. Klassen.
- Schüler:innensendungen am Nachmittag: Schülerteams setzen ihr Erlerntes in ihren eigenen Sendungen um. Sie präsentieren Lieblingsbands, Tiergeschichten, Stories über Promis, Kino- und Filmwelt, Sport und aktuelle Ereignisse aus ihrem persönlichen und schulischen Umfeld (Regionalbezug).
- „Freistädter Bettcupferl“: Gute Nacht Geschichten für die Kleinsten. Gelesen wird von Kindern aus dem Gymnasium für Kinder in Freistadt (Nur im Advent).
- „Time To Talk“ „Girls-Talk“ und „Cheese Cake“: Unterstufenschüler:innen diskutieren über alternierende Themen aus ihrer Lebenswelt.
- „Medien-World“: D berichtet von Neuigkeiten aus der Medienwelt.
- „Bücherwurm“ vier Schüler:innen aus der 6. Schulstufe widmen sich 14-tägig ihrer Lieblingslektüre.
- „Sport am Dienstag“: Wochenrückblick in der Welt des Sports, moderiert von Schülern der Unterstufe.
- „Chorwurm“: E (ehemaliger Fachinspektor für Musik OÖ und derzeit Chorleiter in Freistadt) widmet sich dem musikalischen Schaffen der Chöre Oberösterreichs.
- „Cuvee“: Eine Mischung verschiedenster Musikgenres, präsentiert von F und G.
- „Pop Museum“: H auf den Spuren der Popmusik (Archivsendungen).
- „Pfeffer & Salz-Best of“: Die besten Sendungen der letzten Jahre im Review.

- „Septem Artes Liberales“: Der Altphilologe F diskutiert die freien Künste. (Sendestart in der Karwoche)

Musikformat und Playlists werden so gestaltet, dass Schüler für ihre Sendungen aus allen Spektren der Musikwelt auswählen dürfen, um alle Musikgenres kennenzulernen und ihnen gerecht zu werden. Zwischen den Sendungen wird „Radiosound“, eine Mischung aus Adult Contemporary, Oldie Based and Current Based AC, sowie Alternativen eingespielt. Ab 20:00 Uhr wird die Jazznight alternierend zur Bluestime eingespielt. Am Samstagvormittag laufen Oldies und am Sonntagvormittag wird „Klasser Sonntag“ mit ernster Musik eingespielt.

Eine typische Sendeuhr stellt sich wie folgt dar: Radiusjingle, Sendungsjingle, Einmoderation, anschließend ein Wechsel der Wortbeiträge und adäquater Musik (also nicht formatiert, von Klassik bis Jazz, von Ethno bis Rap), Abmoderation, Radiusjingle. Hörbilder, Features oder Journale können auch ausschließlich Wortanteile beinhalten.

## **2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen, finanziellen Voraussetzungen**

Die fachlichen Voraussetzungen – insbesondere die erforderlichen pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten – der beim Ausbildungsradios mitwirkenden Lehrer wurden im Laufe des nunmehr einundzwanzigjährigen Bestehens des Ausbildungsradios erarbeitet und werden von diesen laufend eingebbracht sowie in diversen Fortbildungen und Workshops (Sprechtechnik, Studiotechnik, Moderation und Beitragsgestaltung, Medienrecht, etc.) verfeinert und weiterentwickelt. Zudem wurde ein Radiohandbuch erarbeitet, das die Grundlage für die Radioarbeit mit Schülern des BG/BRG Freistadt darstellt.

Alljährlich entsendet das Schulradio „RADIUS 106,6“ auf Anfrage des Bildungsministeriums und der DIAGONALE ein Redaktionsteam zu „Crossing Europe“ nach Linz und zum „YOUKI“ nach Wels, um Radiobeiträge zu gestalten.

Die Organisation im operativen Bereich des Ausbildungsradios wird von den Lehrern des BG/BRG Freistadt übernommen. A ist hierbei für den pädagogischen und schulorganisatorischen Bereich verantwortlich, G und B für Studiotechnik und Administratives, Melanie Kostolnik für die EDV, B und A für Medienerziehung sowie Mag. Magdalena Pausch für Sprechtechnik und die Koordination der Morgenschiene.

Das vollausgestattete Studio mit Technik-, Vorbereitungs- und Schneideraum ist im Keller des BG/BRG Freistadt eingerichtet und ausfinanziert. Alle mit dem Sendebetrieb verbundenen Kosten, etwa Wartungskosten für die Räumlichkeiten und Technik, Lizenzgebühren, AKM und dergleichen, werden aus dem Schulbudget bestritten. Personalkosten fallen keine an

## **2.4. Technisches Konzept und Versorgungsgebiet**

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „FREISTADT 2 (BG/BRG) 106,6 MHz“ technisch realisierbar ist. Das versorgte Gebiet umfasst im Wesentlichen die Stadt Freistadt.

Für die beantragten technischen Parameter besteht ein Eintrag im Genfer Plan; es kann daher ein Regulärbetrieb bewilligt werden.



### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf den zitierten Verordnungen des Landesschulrates für Oberösterreich sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Ausbildungstätigkeit im Rahmen des Schulschwerpunktes Medienerziehung, zum beantragten Programm sowie den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen ergeben sich aus den glaubhaften Ausführungen der Antragstellerin im Antrag sowie dem beigeschlossenen Sendeplan.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 14.01.2025.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Erteilung der Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G**

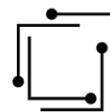
Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben, neben einer Darstellung des geplanten Programms, eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Die Vertretungsbefugnisse von A und B wurden mit schriftlicher Vollmacht vom 18.12.2024 bis auf Widerruf erteilt.

Die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung der Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die im Rahmen des BG/BRG Freistadt wahrgenommen werden. Hinweise, wonach die weiteren in § 3 Abs. 5 PrR-G genannten Voraussetzungen nicht vorliegen würden – insbesondere auf das Bestehen von Ausschlussgründen gemäß § 8 und § 9 PrR-G sowie auf die Verletzung von Programmgrundsätzen gemäß § 16 PrR-G – haben sich nicht ergeben.



Die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt hat das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen glaubhaft dargelegt, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt schon in den vergangenen Jahren ein Ausbildungsradios veranstaltet hat, keine Personal- und Standortkosten anfallen und die technische Ausstattung bereits ausfinanziert ist.

Das BG/BRG Freistadt liegt im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität, weswegen der örtliche Zusammenhang gegeben ist.

Somit sind alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und es kann der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt eine weitere „Ausbildungshörfunkzulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt werden.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist und dass wesentliche Programmänderungen zum Entzug der Zulassung führen können.

## 4.2 Befristung

Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Die Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt hat eine Zulassung für den Zeitraum vom 06.03.2025 bis zum 05.03.2026 beantragt. Die zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 24.01.2024, KOA 1.102/24-003, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk wurde der Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt für den Zeitraum vom 06.03.2024 bis zum 05.03.2025 bewilligt, sodass eine unmittelbare Fortsetzung der neuen Zulassungsperiode im Anschluss an die noch laufende Periode möglich ist.

## 4.2. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz (RRG) EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten



des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2024-0.912.875“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23.01.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek

(Mitglied)

**Beilage:** technisches Anlageblatt, Beilage 1